

Die Europäische Kommission führt die beihilferechtliche Überprüfung des Erneuerbare Energien-Gesetzes (EEG) trotz des gegenteiligen Urteils des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) vom 13. März dieses Jahres fort.

Die EU-Kommission argumentiert dabei spitzfindig, der EuGH habe nur entschieden, dass Vergütungszahlungen von privaten Energieversorgern keine Beihilfen seien. Wenn die Vergütungen aber von Energieversorgern gezahlt würden, die wie viele Stadtwerke im öffentlichen Eigentum stehen, könne es sich doch um Beihilfen handeln.

Schon die Tatsache, dass die Kommission drei Monate benötigt hat, um auf diese Idee zu kommen, zeigt, wie abwegig sie ist.

Die Stadtwerke nehmen wie jeder privater Energieversorger am Wettbewerbsgeschehen teil. Die Vergütungen, die sie an die Stromeinspeiser nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz zahlen, werden ihnen wie jedem anderen Energieversorger von den Übertragungsnetzbetreibern in vollem Umfang erstattet. Die sechs Übertragungsnetzbetreiber, die vollständig in privatem Eigentum stehen, legen die Vergütungen auf alle Stromhändler um, die sie wiederum an ihre Kunden weitergeben. Es handelt sich bei den Vergütungen also um reine Durchlaufposten.

Eine Sonderbehandlung der öffentlichen Energieversorger kann Kommissar Monti nicht ernsthaft wollen: sie würde zu Wettbewerbsverzerrungen führen, die der Wettbewerbskommissar gerade verhindern soll.

Finanzminister Eichel hat bereits auf das Schreiben der Kommission reagiert, die Sachlage klargestellt und die Kommission nachdrücklich um eine Überprüfung ihrer Rechtsauffassung gebeten.

Der Vorgang macht deutlich: Mario Monti betätigt sich bei Erneuerbaren Energien weiterhin mehr als Blockade- denn als Wettbewerbskommissar. Er sollte endlich das Verfahren gegen das EEG einstellen, wie es sich zwingend aus dem Urteil des Gerichtshofes ergibt, und nicht andauernd die offiziellen Ziele der Europäischen Union für den Ausbau Erneuerbarer Energien konterkarieren.